



## Grundsteuerreform 2025

Durch die beschlossene Grundsteuerreform wird eine Neubewertung der Grundstücke erforderlich, die sich auf die Grundsteuerberechnung ab dem 01.01.2025 auswirken wird.

Für die Ermittlung des Grundsteuermessbetrages wurde in Niedersachsen mit dem Niedersächsischen Grundsteuergesetz vom 13.07.2021 die Berechnung mit einem Flächen-Lage-Modell festgelegt.

Danach werden für die Berechnung die Größe des Grundstücks und des Gebäudes sowie der maßgebliche Bodenrichtwert des Grundstücks und der durchschnittliche Bodenrichtwert der Stadt Bockenem zugrunde gelegt. Je nach Lage des Grundstücks wird aus dem Verhältnis des Bodenrichtwertes zum durchschnittlichen Bodenrichtwert ein Lagefaktor abgeleitet, der mit einem jeweiligen Äquivalänzbetrag der Fläche von Grund und Boden und der Gebäudefläche multipliziert wird = Grundsteuermessbetrag. Hierauf ist zur Berechnung der Grundsteuer der entsprechende Hebesatz der Stadt anzuwenden.

Die Feststellung der neuen Grundsteuermessbeträge erfolgt durch das Finanzamt Hildesheim-Alfred. Hierzu sind die entsprechenden Daten online über das Elsterportal durch die Grundstückseigentümer zu übermitteln bzw. schriftlich mit einem Vordruck einzureichen.

Die Übermittlung der Daten durch die Eigentümer ist für den Zeitraum **vom 01.07.2022 bis 31.10.2022** vorgesehen. Zum Ablauf soll noch eine Information der Grundstückseigentümer durch das Finanzamt erfolgen.

Die Berechnung des neuen Grundsteuermessbetrages durch das Finanzamt soll im Jahr 2024 abgeschlossen und auf den 01.01.2025 festgestellt werden. Die Stadt Bockenem erhält dann zur Berechnung der Grundsteuer die Daten vom Finanzamt. Festgelegt wurde, dass die Festsetzung der Gesamtgrundsteuer aufkommensneutral auf Basis der Einnahmen des Jahres 2024 erfolgen muss. D.h. ein entsprechender Hebesatz ist zu ermitteln und zu beschließen.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://lstn.niedersachsen.de/steuer/grundsteuer/grundsteuerreform-in-niedersachsen-2022-geht-s-los-209732.html>